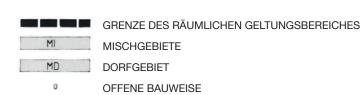


## A. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES /PLANZEICHENVERORDNUNG/



MI	Iza II	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER HÖCHSTZULÄSSIGEN GESCHOSSE
ze 03.	ze 09	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
7B 0	zB SATTELDACH 25 - 35°	BAUWEISE	DACHFORM DACHNEIGUNG
28 65		NUR EINZEL UND DOPPEL-	

BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FEUERWEHRZUFAHRT PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN TRAFOSTATION

+ + FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN STELLPLÄTZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

**GARAGEN** 

BESTEHENDE BÄUME

EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

WAHLWEISE ALLE DACHE ÜBERSCHWEMMUNGSBGEBIET

MÜLLTONNENSTELLPLÄTZE

## B. LEGENDE FÜR DIE HINWEISE:

BEREITS BESTEHENDE GEBÄUDE BESTEHENDE FLURSTÜCKSNUMMER BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN BEREITS BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

## C. WEITERE FESTSETZUNGEN

### 1.1. Art der baulichen Nutzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Mischgebiet im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 15.09.1977 und Dorfgebiet im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977.

1.2 Maß als bauliche Nutzung:

Ergibt sich aus den in § 17 BauNVO festgesetzten Höchstgrenzen, soweit sich nicht aus den festgesetzten Flächen und Geschoßzahlen sowie Grundstücksgrößen ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

Die Höchstgrenzen können jedoch bei der bereits vorhandenen Bebauung überschritten werden (s. Festsetzung im Planteil)

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO zuläs-

### 3. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze dürfen nur im Rahmen der notwendigen Nutzung errichtet werden. Vor Garagen, Stellplätzen und Garagenzufahrten ist ein Stauraum von 5,00 m gerechnet ab Grundstückvordergrenze zu errichten, die durch Türen, Tore oder sonstige Absperrvorrichtungen nicht abgeschlossen werden darf. Vor Garagen, Stellplätzen und Garagenzufahrten, die vor der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes errichtet wurden, wird von dieser Regelung abgesehen. Bei Errichtung von Garagen an den Grundstücksgrenzen, soweit diese Flächen überbaubar sind, ist die Stellung und Gestaltung im Einvernehmen mit dem Nachbarn abzugleichen.

## Baugestaltung.

- 4.1. Zulässig sind entweder Satteldächer oder wahlweise alle Dachformen. Die jeweiligen Dachneigungen sind aus dem Planteil zu entnehmen.
- 4.2. Garagen und eventuell damit zusammen errichtete Nebenanlagen sind allgemein mit Satteldach bzw. Flachdach auszuführen und an das Wohnhaus anzubauen. Die Dach-
- neigung der Garagen ist der Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen. 4.3 Wellblechgaragen und sonstige behelfsmäßig wirkende Garagen und Nebenanlagen
- 4.4. Sattel und Walmdächer dürfen nur mit roten Dachsteinen eingedeckt werden.
- 4.5. Dachaufbauten sind bei Sattel- und Walmdach über 35° Dachneigung nur in Form von Dachgauben zulässig und dürfen in ihrer Breite 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.

Die Traufe darf durch Gauben nicht unterbrochen werden. Bereits bestehende Dachaufbauten bleiben von der Regelung unberührt.

- 4.6. Nebengebäude und Nebenanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich den Hauptgebäuden unterordnen.
- 4.7. Für den Außenanstrich dürfen nur gedeckte Putztöne vorgesehen werden. Aufdringliche, glänzende oder grelle Farbanstriche sind unzulässig.
- 4.8. Alle Einfriedungen entlang der Straße sind einschließlich Sockel als höchstens 1,20 m hohe, im Bereich der Sichtdreiecke höchstens 1,00 m hohe, hölzerne Scheren- oder Lattenzäune, bzw. schmiedeeiserne Zäune auszuführen, ohne Unterbrechung durch gemauerte oder bentonierte Einzelpfeiler, ausgenommen an Grenzen, Zugänge oder Einfahren. Trennzäune zwischen den Grundstücken können auch mit Maschendraht bis 1,20 m Höhe erstellt werden, wobei die Höhe den Nachbarzäunen anzupassen ist. Farbgebung der Zäune nur einfarbig und in gedeckten Tönen. Das gilt unbeschadet der Beschränkung innerhalb von Sichtdreiecken. Rohrmattenzäune und dergleichen sind nicht zulässig.
- 5. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für die Zu- und Abfahrten den Zugangswegen in den Grundstücken der Mülltonnenstellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Bereits bestehende Gehölze und Bäume sind zu erhalten. Es sind heimische Gehölze und Sträucher zu verwenden. Bei den Gewerbebetrieben gem. § 6 Abs. 2. BauNVO können auch die Arbeits- und Lagerflächen, des entsprechenden Betriebs notwendigen Flächen aus den nicht überbauten Flächen von den genannten Anpflanzungen freigehalten werden.

### 6. Wasserrechtliche Festsetzungen:

Im Falle hoher Grundwasserstände sind entsprechende Bauteile mit wasserdichten Wannen zu versehen. Grundwasserabsenkungen und die Ableitung von Grundwasser über die Ortskanalisation sind grundsätzlich nicht möglich.

### Das Gebiet ist begrenzt:

- im Westen: vom "Wiesengrund" und bestehende Bebauung Fl. Nr. 78/4, 323 tfl, 321. im Norden: von der B 8 Fl. Nr. 334
- im Osten: von der Schwarzach
- im Süden: von der Schwarzach

Die Festsetzung des Bebauungsplanes stützt sich auf die § 2,8,9, und 10 sowie § 30 des BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1961 (BG B1. 1. S. 429), oder Baunutzungsverordnung i. d. Fassung vom 15.9.1977 § 3, 4, 12, 17 und A, sowie der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 22.06.1961 (GVBI Nr. 13, vom Jahre 1961)

und der Bayer. Bauordnung i. d. Fassung vom 2.7.1982 (Art. 107 Abs. 4, Art. 7 Abs. 1 und A.)

## D. GENEHMIGUNGSVERMERKE

### AUFSTELLUNG DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB VOM GEMEINDERAT AM 25.03.1985 BESCHLOSSEN UND AM 02.12.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SCHWARZENBRUCK, DEN 12.08.1986 1. BÜRGERMEISTER (-) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG: DIE BÜRGER WURDEN GEM. § 2A. ABS. 2 UND 3 BAUG AM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG, DIE VOM 29.05.1985 BIS 01.07.1985 STATTFAND, BETEILIGT.

(-) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

SCHWARZENBRUCK, DEN 12.08.1986 1. BÜRGERMEISTER

SCHWARZENBRUCK, DEN 12.08.1986 1. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE GEM. § 2 (1) BBAUG VOM GEMEINDERAT DURCH BE-SCHLUSS VOM 27.01.1986 AUSGESTELLT.

(-) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG 07.04.1986 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2A (6) BBAUG VOM 06.03.1986 BIS 07.04.1986 I. D. GEMEINDE ÖFFENTLICH AUSGELEGT

(-) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK SCHWARZENBRUCK, DEN 12.08.1986 1. BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBAUG VOM GEMEINDERAT AM 14.07.1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

(-) STEMPEL DER GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

SCHWARZENBRUCK, DEN 12.08.1986

# **GENEHMIGUNG**DAS LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHEID VOM

LAUF A. D. PEGNITZ, 06.11.1986

## BEKANNTMACHUNG

PLAN LIEGT AB DEM 24.11.1986 IM RATHAUS DER GEMEINDE SCHWARZEN-BRUCK ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 24.11.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

SCHWARZENBRUCK

SCHWARZENBRUCK, DEN 02.01.1987 1. BÜRGERMEISTER

PLANUNG : GEMEINDE SCHWARZENBRUCK REGENSBURGER STR 16 8501 SCHWARZENBRUCK